



**UNHCR-Stellungnahme  
zum Entwurf  
einer BM.I-Verordnung,  
die u.a. die Entlohnung  
von Asylsuchenden regelt**

[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorliegenden Entwurf für eine „Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags“ wie folgt Stellung:

Gemäß § 3 des Entwurfs darf der Anerkennungsbeitrag pro Stunde für gemeinnützige Hilfsleistungen von Asylsuchenden höchstens EUR 1,50 betragen.<sup>1</sup>

Nach Erfahrung von UNHCR stellt die Ausführung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten für Asylsuchende oftmals die einzige Möglichkeit einer sinnvollen Betätigung während des Asylverfahrens dar. Denn Asylsuchende haben in dieser Zeit de facto keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und können in der Regel mangels entsprechenden Angebots keine Deutschkurse besuchen. Stattdessen müssen sie den überwiegenden Teil ihrer Zeit auf Fortschritte bzw. eine Entscheidung in ihrem Asylverfahren warten.

Gemeinnützige Hilfstätigkeiten sind für Asylsuchende daher von großer Bedeutung. Sie können das Zusammenleben mit der ortsansässigen Bevölkerung und damit auch erste Erfahrungen mit der deutschen Sprache fördern. Abhängig von Inhalt und Ausgestaltung dieser Hilfstätigkeiten können sie dabei von den mit Arbeit verbundenen psychosozialen Funktionen, wie regelmäßige Tagesstruktur, Aktivierung, soziale Integration, Beteiligung an gemeinsamen Zielen und Aktivitäten, sowie dem damit verbundenen sozialen Status und der Anerkennung profitieren. Letzteres ist jedoch nur möglich, wenn seitens des Staates für derartige Tätigkeiten Anerkennung auch tatsächlich zum Ausdruck gebracht wird. UNHCR bezweifelt jedoch, dass ein Beitrag pro Stunde von EUR 1,50 für die Mithilfe von Asylsuchenden bei Tätigkeiten wie Reinigung, Küchenbetrieb oder Betreuung von Park- und Sportanlagen sowohl von den Betroffenen selbst als auch von der Aufnahmegesellschaft tatsächlich als Anerkennung betrachtet wird.

---

<sup>1</sup> Das ergibt sich aus der Vorgabe, wonach der Anerkennungsbeitrag pro Stunde höchstens dem 225. Teil der gemäß § 25a Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) den Zivildienstleistenden gebührenden Grundvergütung entsprechen darf. § 25a Abs. 2 Z 1 ZDG verweist hinsichtlich der Grundvergütung bei Zivildienst auf 12,87 % des „Gehalts einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2“ gemäß dem Gehaltsgesetz 1956. Laut § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes idGF beträgt die Grundvergütung eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, EUR 2.632,70. Der 225. Teil von 12,87 % davon beläuft sich gerundet auf EUR 1,50.

UNHCR ist bewusst, dass es sich bei einem Stundensatz für gemeinnützige Hilfs­ tätigkeiten lediglich um einen Anerkennungsbeitrag und nicht um einen Geldbezug aus einem Dienstverhältnis handelt. Dessen ungeachtet sollte nach Ansicht von UNHCR im Sinne einer angemessenen Vergütung von verrichteter Arbeitsleistung ein Stundensatz herangezogen werden, der nicht nur symbolischen Charakter hat, sondern auch dem Wert eines Engagements für die Gemeinschaft gerecht wird.

Diesem Umstand wurde auch mittels des Abänderungsantrags zum Bundesbetreuungs­ gesetz vom 24. März 2004 Rechnung getragen, wonach die *Möglichkeit*, für eine Hilfsleistung eine angemessene Entschädigung zu gewähren, in eine *Verpflichtung* geändert wurde (siehe § 7 Abs. 5). Begründet wurde diese Änderung damit, dass die- bzw. derjenige, die/der arbeitet, auch entsprechenden Lohn erhalten soll.<sup>2</sup> In weiterer Folge wurde die Entschädigung vom Bundesminister für Inneres mit 3 € bis 5 € pro Stunde festgelegt.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund spricht sich UNHCR dafür aus, das bislang offenbar bewährte System der Entlohnung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten beizubehalten und vom geplanten Höchstwert des Anerkennungsbeitrags pro Stunde von EUR 1,50 abzusehen.

UNHCR  
18. April 2019

---

<sup>2</sup> Siehe Stenographisches Protokoll, 55. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XXII. Gesetzgebungsperiode, 24. März 2004, S. 109 und 116, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/NRSITZ/NRSITZ\\_00055/fname\\_020019.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/NRSITZ/NRSITZ_00055/fname_020019.pdf).

<sup>3</sup> Vgl. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bundesbetreuung für Asylwerber 2004 (BundesbetreuungsV 2004 – BBetrV 2004), BGBl. II Nr. 314/2004, § 4, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2004\\_II\\_314/BGBLA\\_2004\\_II\\_314.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_II_314/BGBLA_2004_II_314.html).